

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen für das Dörpsmobil Schwedeneck auf der Plattform MOQO

Stand: Januar 2020

1. Vertragsgegenstand; Geltungsbereich

- 1.1. Dörpsmobil Schwedeneck e.V. („**Verein**“) bietet Nutzern der von der Digital Mobility Solutions GmbH („**DMS**“) betriebenen Plattform MOQO („**Plattform**“; die Nutzer der Plattform jeweils einzeln oder gemeinsam „**Nutzer**“) nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) an, ihnen den Gebrauch von Selbstfahrervermietfahrzeugen des Anbieters („**Fahrzeugen**“) gegen Entgelt zu gewähren.
- 1.2. Diese AGB gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verein und Nutzern, die Einzelmietverträge über Fahrzeuge nach Maßgabe dieser AGB mit dem Verein durch Nutzung der Plattform schließen wollen. Die AGB regeln insbesondere die Buchung, Gebrauchsüberlassung und Nutzung der auf der Plattform zur Anmietung angebotenen Fahrzeuge des Vereins. Diese AGB gelten nicht für Mietverträge, die nicht unter Nutzung der Plattform geschlossen werden.
- 1.3. Diese AGB gelten nicht für die Geschäftsbeziehung der Nutzer zu DMS. DMS betreibt lediglich die Plattform und bietet selbst keine Fahrzeuge an.

2. Buchungsvoraussetzungen: Buchung und Vertragsschluss; Ausschluss des Widerrufsrecht von Verbrauchern; Stornierung von Buchungen

- 2.1. Die Buchung von Fahrzeugen auf der Plattform setzt generell voraus, dass der Nutzer
 - eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person ist;
 - sich für die Nutzung der Plattform registriert hat und über ein Nutzerkonto verfügt;
 - über eine gültige Fahrerlaubnis verfügt, die ihn zum Führen des jeweiligen Fahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt;
 - die Fahrerlaubnis durch den Verein oder eine von diesen beauftragte Person überprüft wurde.Im Übrigen sind die Anforderungen der Versicherungsbedingungen zu beachten; diese werden

dem Nutzer im Rahmen des Buchungsprozesses vor Vertragsschluss auf der Plattform angezeigt.

- 2.2. Der Zugang zum Fahrzeug wird ausschließlich über die App „MOQO“ gewährt.
- 2.3. Vor Inbetriebnahme erfolgt eine Entriegelung des Ladekabels vom Fahrzeug. Das Ladekabel ist bei der Fahrt mitzuführen. Ein Bodenkontakt des Steckers ist zu vermeiden. Bei Verlassen des Fahrzeugs ist dieses immer zu verschließen und das Fahrzeug ist bei Rückgabe mit der Ladevorrichtung zu verbinden.
- 2.4. Nutzungsberechtigung:
Nutzungsberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des Dörpsmobil Schwedeneck e.V., die die Nutzungsvoraussetzungen (Ziffer 2.5) erfüllen. Bei Familienmitgliedschaften können maximal bis zu 5 dauerhaft im Haushalt lebende Familienmitglieder Nutzungsberechtigte sein. Bei juristischen Personen sind bis zu 5 schriftlich vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person benannte Personen nutzungsberechtigt. Mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes darf das Fahrzeug ebenfalls mit Zustimmung und in Anwesenheit eines Nutzungsberechtigten im Fahrzeug von einer anderen Person geführt werden. Der Nutzungsberechtigte hat eigenständig zu prüfen, ob diese Person fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Der Nutzer hat das Handeln des jeweiligen Fahrzeugführers wie eigenes Handeln zu vertreten.
- 2.5. Nutzungsvoraussetzungen:
Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist
 - dass der Nutzer beim Verein Dörpsmobil Schwedeneck e.V. Mitglied ist.
 - dass der Nutzer eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt.
 - Der Nutzer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben; „begleitetes Fahren ab 17“ ist nicht zulässig.
 - Für alle Fahrer gilt eine 0 %-Grenze.
 - dass das Mitglied von Dörpsmobil Schwedeneck e.V. seinen fälligen Jahresbeitrag beglichen hat.
 - dass der Nutzer die Nutzungsordnung und die Beitrags- und Tarifordnung anerkannt hat.
- 2.6. Informationspflicht:
Der Nutzer ist verpflichtet, den Vorstand von Dörpsmobil Schwedeneck e.V. stets auf dem aktuellen Stand bezüglich seiner Namens-, Adress-, Kommunikationsverbindungs- und Bankverbindungsdaten zu halten. Für Schäden, die auf Grund veralteter oder falscher Daten entstehen, haftet der/die Nutzende. Der/die Nutzende ist verpflichtet, jeden Entzug der Fahrerlaubnis sowie jedes Fahrverbot dem Verein Dörpsmobil e.V. unverzüglich bekannt zu geben.
- 2.7. Eine Buchung ist nicht zulässig, soweit der Nutzer die in 2.1 sowie den Versicherungsbedingungen genannten Anforderungen nicht bzw. nicht mehr erfüllt.

Soweit jeweils einschlägigen Anforderungen nicht erfüllt sind, kann dies dazu führen, dass der Versicherungsschutz nicht oder nur eingeschränkt besteht.

- 2.8. Die wesentlichen Merkmale des Mietvertrags werden dem Nutzer im Rahmen des Buchungsprozesses auf der Plattform angezeigt. Diese AGB sowie die Versicherungsbedingungen können vom Nutzer vor Vertragsschluss auf der Plattform abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.
- 2.9. Zur Buchung von Fahrzeugen auf der Plattform hat der Nutzer das gewünschte Fahrzeug auszuwählen, den gewünschten Mietzeitraum durch Eingabe der entsprechenden Daten auf der Buchungsseite festzulegen und den Buchungsvorgang durch Anklicken der Schaltfläche „*Kostenpflichtig buchen*“ abzuschließen. Vor Abschluss der Buchung durch Anklicken der Schaltfläche „*Kostenpflichtig buchen*“ kann der Nutzer seine Angaben auf etwaige Eingabefehler untersuchen und ggf. durch Eingabe anderer Daten berichtigen. Durch Anklicken der Schaltfläche „*Kostenpflichtig buchen*“ wird das Buchungsformular an den Anbieter versendet. Das Buchungsformular kann jedoch nur abgesendet werden, wenn der Nutzer sich hierin durch Verschieben der hierfür vorgesehenen Schaltfläche mit der Geltung dieser AGB und der Versicherungsbedingungen einverstanden erklärt hat. In der Übersendung des Buchungsformulars liegt ein Angebot des Nutzers an den Anbieter auf Abschluss eines Mietvertrags über das jeweilige Fahrzeug nach Maßgabe dieser AGB.
- 2.10. Der Zugang der Buchung wird dem Nutzer auf der Plattform bestätigt („**Zugangsbestätigung**“).
- 2.11. Der Nutzer wird über die Annahme seines Angebots durch den Verein (Buchungsbestätigung) auf der Plattform informiert. Die Annahme kann im Übrigen vom Verein auch stillschweigend durch tatsächliche Gewährung der Nutzung erfolgen.
- 2.12. Mit Annahme durch den Verein kommt ein entgeltlicher Fahrzeugmietvertrag zwischen dem Verein und dem Nutzer zustande. Mit Vertragsschluss werden dem Nutzer diese AGB, die Versicherungsbedingungen sowie weitere Kundeninformationen (z.B. die Vertragsdaten) in Textform übermittelt.
- 2.13. Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache. Die Vertragssprache ist Deutsch. Der Vertragstext wird vom Verein nicht gespeichert und ist dem Nutzer im Nutzerkonto auf der Plattform nicht zugänglich.
- 2.14. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall steht dem Nutzer gemäß § 312g Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht zu.
- 2.15. Eine kostenpflichtige Stornierung der Buchung durch den Nutzer ist vor Übergabe des Fahrzeugs jederzeit möglich. Die Gebühren für eine solche Stornierung werden dem Nutzer im Rahmen des Buchungsprozesses auf der Plattform angezeigt und können der Beitrags- und Tarifordnung des Vereins entnommen werden.

3. Versicherungsschutz; Selbstbeteiligung und Zusatzleistungen

- 3.1. Für den Versicherungsschutz, insbesondere die Art und den Umfang des Versicherungsschutzes, etwaige Leistungsausschlüsse sowie Rechte, Pflichten und Obliegenheiten des Nutzers gelten die auf der Plattform jeweils angezeigten Bedingungen und Preise. Gleiches gilt für die jeweils anwendbare Selbstbeteiligung sowie mögliche optionale Tarife und Zusatzleistungen.
- 3.2. Die wesentlichen Merkmale des jeweils bestehenden Versicherungsschutzes einschließlich der Höhe des Selbstbehalts werden dem Nutzer vor Vertragsschluss im Rahmen des Buchungsprozesses auf der Plattform angezeigt; zudem werden dem Nutzer die Versicherungsbedingungen in Textform übermittelt. Die Versicherungsbedingungen können auf der Homepage des Vereins eingesehen werden und gelten mit der Nutzung des Fahrzeugs als anerkannt.
- 3.3.

Verstöße gegen die in diesem Vertrag (insbesondere in den Ziffern 6 und 7) und den Versicherungsbedingungen geregelten Verhaltenspflichten und sonstigen Obliegenheiten können im Einzelfall zum Wegfall oder zur Kürzung des Versicherungsschutzes führen. Insbesondere bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzungen des Nutzers kann der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen. Insbesondere besteht kein Versicherungsschutz gegen Schäden, die durch eine Fehlbenutzung des Fahrzeugs entstanden sind. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug führt, sowie wenn der Fahrer nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis oder nicht fahrtüchtig ist.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Das vom Nutzer zu zahlende Entgelt richtet sich nach der Nutzungszeit, der Nutzungsdauer und der Laufleistung während der Nutzung. Bei Rückgabe des Fahrzeugs vor Ablauf des vereinbarten Mietzeitraums werden für die Berechnung des vom Nutzer geschuldeten Entgelts der tatsächliche genutzte Zeitraum sowie die tatsächliche zurückgelegte Laufleistung zugrunde gelegt. Die Höhe des vom Nutzer geschuldeten Entgelts kann daher erst bei Rückgabe des Fahrzeugs bestimmt werden. Die Kosten für die während des Mietzeitraums durch den Gebrauch des Fahrzeugs verbrauchten Energie, Schmier- und andere notwendige Betriebsstoffe sind in dem vom Nutzer geschuldeten Entgelt enthalten.
- 4.2. Die für die Berechnung des Entgelts jeweils geltenden Preise sowie sonstige Gebühren (einschließlich etwaiger Schadenspauschalen) werden dem Nutzer vor Vertragsschluss im Rahmen des Buchungsprozesses auf der Plattform angezeigt. Soweit nicht abweichend angegeben, verstehen sich alle auf der Plattform angezeigten Preise inklusive der gesetzlichen

Umsatzsteuer.

- 4.3. Das vom Nutzer geschuldete Entgelt wird nach Rückgabe des Fahrzeugs berechnet und nach Zugang einer Abrechnung auf der Plattform zur Zahlung fällig. Rechnungen können dem Nutzer auch in elektronischer Form übermittelt werden. Im Falle einer Überziehung der gebuchten Nutzungszeit ist die tatsächliche Nutzungszeit zu zahlen. Ist das Fahrzeug über die eigentliche Nutzungszeit hinaus verfügbar, so hat der Nutzer die Möglichkeit die Nutzungszeit zu verlängern. Bei einer verspäteten Rückgabe, also ohne Verlängerung, wird eine Zahlung gem. Beitrags- und Tarifordnung fällig.
- 4.4. Zahlungen sind vom Nutzer mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich unter Verwendung der auf der Plattform unterstützten Zahlungsarten zu leisten. Insoweit gelten die auf der Plattform im Buchungsprozess angezeigten Vertrags- und Zahlungsbedingungen des jeweiligen Zahlungsdienstleisters. Diese können zudem unter folgendem Link abgerufen werden: <https://stripe.com/de/legal>
- 4.5. Für juristische Personen, insbesondere die Gemeinde Schwedeneck, ihre Freiwilligen Feuerwehren und die Schwedeneck Touristik werden gesonderte Zahlungsbedingungen vereinbart.
- 4.6. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass im Nutzerkonto zutreffende und vollständige Bankdaten (insbesondere korrekte Kreditkartendaten und/oder IBAN) hinterlegt sind. Im Falle von Änderungen oder Unrichtigkeiten der im Nutzerkonto hinterlegten Bankdaten sind die vom Nutzer unverzüglich zu aktualisieren bzw. nach Kenntnisnahme der Unrichtigkeit zu korrigieren. Eine Korrektur oder Aktualisierung der Daten kann im Nutzerkonto auf der Plattform vorgenommen werden. Soweit dem Nutzer eine Aktualisierung oder Korrektur der Daten im Nutzerkonto auf der Plattform nicht möglich sein sollte, hat er die aktualisierten bzw. im Falle von Unrichtigkeiten korrigierten Daten per E-Mail an support@moqo.de zu übermitteln.
- 4.7. Dem Nutzer können im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und der Vertragsdurchführung Kosten entstehen, die seitens Dritter (z.B. Internet-Service-Providern, Telekommunikationsanbietern) erhoben werden. Hierzu zählen insbesondere Kosten für die Datenübermittlung im Zusammenhang mit der Nutzung der Plattform. Diese Kosten werden nicht von dem Verein erhoben und können daher nicht beziffert werden.

5. Fahrzeugübergabe und –rückgabe;

Protokoll; Pflichten des Nutzers im Zusammenhang mit der Entziehung oder Beschränkung seiner der Einziehung seines Führerscheins sowie verhängten Fahrverboten

- 5.1. Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug bei der Übernahme vom Verein auf vorhandene Verunreinigungen sowie Mängel und Schäden zu überprüfen; diese sind im Protokoll (Ziffer 5.3) zu dokumentieren.

- 5.2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt
- die Übergabe des Fahrzeugs an den Nutzer zu Beginn des Mietzeitraums an dem vom Verein auf der Plattform mitgeteilten Standort. Der Verein ist berechtigt, die Übergabe des Fahrzeugs zu verweigern, solange und soweit der Nutzer offensichtlich fahruntüchtig (z.B. infolge von Alkohol- oder Betäubungsmittelleinfluss, insbesondere durch Drogenkonsum) oder auf Grund seiner körperlichen Verfassung zur Führung des Fahrzeugs offensichtlich ungeeignet ist oder über keine in gültige, zum Führen des Fahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland berechtigende Fahrerlaubnis verfügt. Die Rechtsfolgen richten sich in diesem Fall nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - die Rückgabe des Fahrzeugs an den Verein zum Ende des Mietzeitraums an dem vereinbarten Rückgabeort; haben die Parteien einen Rückgabeort nicht ausdrücklich vereinbart, ist das Fahrzeug vom Nutzer zum Ende des Mietzeitraums am Ort der Abholung (Ziffer 5.1 a) zurückzugeben. Die Rückgabeverpflichtung des Nutzers umfasst neben dem Fahrzeug auch alle sonstigen ihm vom Verein im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ausgehändigten Sachen (insbesondere Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugschein und sonstige Fahrzeugdokumente sowie Ausstattungs- und Zubehörgegenstände, z.B. Verbandskasten, Warnwesten/-Dreieck und Bordwerkzeug).
- 5.3. Vorbehaltlich der Regelungen der Ziffer 5.3 sind die Parteien verpflichtet, bei der Übergabe sowie bei der Rückgabe des Fahrzeugs den jeweils einschlägigen Teil des auf der Plattform bereitgestellten digitalen Protokolls („**Protokoll**“) vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Insbesondere sind bei der Übergabe vorhandene sowie während des Mietzeitraums entstandene Schäden im Protokoll zu dokumentieren. Vor diesem Hintergrund hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm für das Ausfüllen des Protokolls genutzte mobile Endgeräte bei der Übergabe und Rückgabe des Fahrzeugs funktionsfähig ist, über eine zur Vervollständigung des Protokolls ausreichende Energieversorgung verfügt und zur Übermittlung des Protokolls bei bestehender Netzabdeckung mit dem Internet verbunden werden kann.
- 5.4. Soweit es den Parteien – gleich aus welchem Grund – nicht möglich ist, das Protokoll auszufüllen, zu bestätigen oder abzusenden, ist ein schriftliches Übergabe- und Schadensprotokoll anzufertigen.
- 5.5. Der Nutzer ist verpflichtet sicherzustellen, dass bei der Rückgabe des Fahrzeugs der Ladestand mindestens dem im Rahmen des Buchungsprozesses auf der Plattform angezeigten Mindestwert entspricht.
- 5.6. Der Nutzer ist verpflichtet, den Verein auf ein zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs gegen ihn verhängtes Fahrverbot, die vorläufige oder endgültige Entziehung seiner Fahrerlaubnis oder eine Einziehung (einschließlich der vorübergehenden Sicherstellung oder Beschlagnahme) seines Führerscheins unaufgefordert hinzuweisen. Im Übrigen ist der Nutzer verpflichtet, Fahrten mit dem gemieteten Fahrzeug nur zu unternehmen, solange er über eine gültige, zum Führen des Fahrzeugs berechtigende Fahrerlaubnis verfügt und kein Fahrverbot gegen ihn im Mietzeitraum besteht. Über eine während des Mietzeitraums erfolgte Entziehung oder Beschränkung seiner Fahrerlaubnis, eine Einziehung (einschließlich der vorübergehenden Sicherstellung oder Beschlagnahme) seines Führerscheins oder ein gegen ihn verhängtes Fahrverbot hat der Nutzer den Verein unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ab dem Eintritt und für die Dauer des

Vorliegens eines vorgenannten Umstands ist es dem Nutzer untersagt, das Fahrzeug zu führen.

6. Nutzungsbeschränkungen; Pflichten des Nutzers

- 6.1. Der Nutzer hat das Fahrzeug sorgsam und pfleglich zu behandeln und auf eine materialschonende, rücksichtsvolle und umweltverträgliche Nutzung zu achten. Das Fahrzeug ist innen und außen sauber zu halten; der Innenraum ist bei Bedarf auszusaugen, bei starker Verschmutzung ist das Fahrzeug auch außen zu reinigen. Er hat etwaig ausgehändigte Anweisungen, Handbücher, Herstellervorgaben, technische Vorschriften sowie die Betriebsanleitung des Fahrzeugs zu beachten.
- 6.2. Das Fahrzeug darf nur auf befestigten Straßen und Wegen im Rahmen des öffentlichen Verkehrs genutzt werden.
- 6.3. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind das Rauchen im Fahrzeug sowie der Transport von Tieren untersagt. Dies gilt nicht für den Transport von Kleintieren im Kofferraum in hierzu vorgesehenen Transportboxen.
- 6.4. Im Falle einer Beförderung von (Klein-) Kindern sind erforderliche Sitzplatzerhöhung bzw. Kindersitzvorrichtung zu verwenden und die Herstellerhinweise (insb. zur Montage von Babyschalen) zu beachten. Diese werden nicht durch den Verein zur Verfügung gestellt.
- 6.5. Der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zu beachten und für die Dauer der Fahrzeugnutzung die einem Fahrzeughalter und -führer obliegenden Pflichten im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu übernehmen. Bei winterlichen Verhältnissen darf das Fahrzeug zu Fahrten nur genutzt werden, soweit er über eine an die Wetterverhältnisse angepasste Ausrüstung, insbesondere über die erforderliche Bereifung verfügt.
- 6.6. Der Nutzer ist darüber hinaus verpflichtet,
 - sicherzustellen, dass das Fahrzeug nur in verkehrs- und betriebssicherem Zustand genutzt wird, insbesondere eine Sichtprüfung der Reifen sowie der Fahrzeugbeleuchtung (einschließlich Fahrtrichtungsanzeiger) vorzunehmen;
 - sicherzustellen, dass ein Ladekabel im Fahrzeug vorhanden ist;
 - den Reifendruck bei Fahrtantritt und in regelmäßigen Abständen während des Mietzeitraums zu prüfen und zu korrigieren, soweit erforderlich;
 - das Fahrzeug gegen Diebstahl zu sichern und sich bei Verlassen des Fahrzeugs zu vergewissern, dass die Feststellbremse betätigt wurde, Türen, Fenster, Kofferraum und ein etwaig vorhandenes Schiebedach oder Verdeck vollständig geschlossen sind, das Lenkradschloss eingerastet und die Beleuchtung des Fahrzeugs ausgeschaltet ist mit Ausnahme einer straßenverkehrsordnungsrechtlich vorgeschriebenen Warn-, Stand- oder Parkbeleuchtung;
 - im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte das Fahrzeug unverzüglich anzuhalten, die

Fehlerursache zu identifizieren und – soweit dem Nutzer möglich und zumutbar – zu beheben; soweit die Warnleuchte auf einen technischen Defekt oder einen Fahrzeugmangel hinweist, hat der Nutzer den Verein unverzüglich und vor einer Fehlerbehebung zu kontaktieren;

- bei jeder Fahrt mit dem Fahrzeug einen gültigen Führerschein und den Fahrzeugschein mitzuführen.

6.7. Dem Nutzer ist es untersagt, das Fahrzeug

- anderen Personen zu überlassen, soweit nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart; dies gilt nicht im Falle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit des Nutzers sowie bei Überschreitung gesetzlicher Lenk- und Ruhezeiten.
- zur gewerblichen Personenbeförderung, zur Weitervermietung, für Werbemaßnahmen oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken zu nutzen;
- unter dem Einfluss von Drogen, Alkohol oder solchen Medikamenten zu führen, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können;
- zu rechtswidrigen Zwecken, insbesondere zur Begehung von (Steuer-) Straftaten zu nutzen;
- außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs, für Motorsportveranstaltungen oder deren Vorbereitung, zum Abschleppen anderer Fahrzeuge, auf Rennstrecken oder zur Teilnahme an Wettrennen, für Fahrzeugtests, zu Fahrschulübungen, Fahrsicherheitstrainings oder Geländefahrten (d.h. Fahrten abseits befestigter Straßen) zu benutzen;
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffe zu nutzen mit Ausnahme der Beförderung solcher Stoffe in haushaltsüblichen Mengen;
- zum Transport von Gegenständen oder Stoffen zu verwenden, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, Größe oder Form oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigen oder das Fahrzeug, insbesondere dessen Innenraum, beschädigen können;
- zum Ziehen von Anhängern zu verwenden, es sei denn, der Anbieter hat hierzu seine vorherige Zustimmung erteilt;
- grob zu verschmutzen oder Abfälle im Fahrzeug zurückzulassen;
- technisch oder optisch (Lack, Klebefolien, etc.) zu verändern, eigenmächtig ohne die vorherige Zustimmung des Anbieters Reparaturen oder Umbauten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen bzw. das Fahrzeug in sonstiger Weise zu manipulieren, soweit nicht zur Abwehr von Gefahren erforderlich.

6.8. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen darf das Fahrzeug vom Nutzer in keine anderen Länder verbracht werden.

7. Verhalten bei Pannen, Unfällen, Diebstahl sowie sonstigen Schadens- und Verlustfällen

7.1. Schäden am Fahrzeug:

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf neue Schäden zu prüfen. Bekannte Schäden sind in der MOQO App und/oder im Bordbuch dokumentiert. Ist ein Schaden nicht vermerkt, so ist dieser durch Fotos zu dokumentieren und telefonisch zu melden. Die Telefonnummern und eine Mailadresse zur Einsendung der Fotos sind dem Bordbuch zu entnehmen. Während der Nutzung

entstandene Schäden sind auf auf die gleiche Weise zu melden. Bei geringfügigen Schäden, bei denen eine Reparatur nicht verhältnismäßig ist, kann der Vorstand eine Ausgleichszahlung festlegen.

- 7.2. Der Nutzer ist verpflichtet, im Falle eines Unfalls, Diebstahls oder der Zerstörung des Fahrzeuges sowie in sonstigen Schaden- oder Verlustfällen unverzüglich den Anbieter sowie die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden sowie bei Unfällen ohne Beteiligung Dritter. Ferner hat der Nutzer bei einem Diebstahl des Fahrzeugs, von Fahrzeugteilen oder -zubehör sowie im Falle des Einbruchs in das Fahrzeug oder einer sonstigen Beschädigung durch Unbekannte (insbesondere Vandalismus) unverzüglich nach Information des Vereins Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Der Nutzer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen, angemessenen und zumutbaren Maßnahmen getroffen werden.
- 7.3. Bei einem Unfall darf der Nutzer sich vor Abschluss der (polizeilichen) Unfallaufnahme nicht vom Unfallort entfernen, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist oder dies andernfalls ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) darstellen würde. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit sich der Nutzer vom Unfallort wegen eigener oder fremder unfallbedingter Verletzung oder sonstigen Gesundheitsbeeinträchtigung vom Unfallort entfernt. Die Abgabe eines Schuldanerkenntnisses, insbesondere das Anerkenntnis von gegnerischen Ansprüchen bzw. die Vornahme von Zahlungsleistungen oder sonstigen schadens- bzw. schuldanererkennenden Handlungen, welche zu Lasten des Vereins wirken und einer Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorgreifen, ist dem Nutzer vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Vereins nicht gestattet.
- 7.4. Der Nutzer hat den Eintritt eines in Ziffer 7.1 genannten Ereignisses in angemessenem Umfang zu dokumentieren, soweit dies dem Nutzer zumutbar ist. Im Schadensfalls (z.B. Unfall) umfasst dies die Anfertigung einer Skizze, Fotos sowie die Aufnahme der Namen und Anschriften aller an einem Unfall beteiligten Personen, etwaiger Zeugen sowie der amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge. Am Fahrzeug entstandene Schäden sind - möglichst durch die Anfertigung von Lichtbildaufnahmen - zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Verein unverzüglich zu übermitteln, soweit einschlägig unter Mitteilung des polizeilichen Aktenzeichens.
- 7.5. Der Nutzer hat im Schadenfall sowie bei Pannen - soweit möglich - vor dem Einleiten von Abschlepp-, Reparatur- oder ähnlichen Maßnahmen unverzüglich den Verein zu informieren und die Einleitung von derartigen Maßnahmen mit ihm abzustimmen. Dies gilt nicht in Notfällen oder in sonstigen Fällen, in denen die Umstände ein sofortiges Handeln gebieten. In diesen Fällen ist der Verein unverzüglich im Anschluss zu informieren.
- 7.6. Im Übrigen hat der Nutzer in einem Schaden- oder Verlustfall sowie bei Pannen die ihm nach den Versicherungsbedingungen obliegenden Verhaltenspflichten zu beachten.
- 7.7. Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem Verein entstehenden

Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt.

8. Haftung des Nutzers; Freistellungsverpflichtung; Schadenspauschalierung

- 8.1. Für Fahrzeugschäden oder sonstige Schäden infolge einer Verletzung von Pflichten aus dem Mietvertrag haftet der Nutzer dem Verein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt insbesondere für einen vom Nutzer zu vertretenden Fahrzeugverlust sowie für schuldhaft verursachte Schäden am Fahrzeug (z.B. infolge einer unsachgemäßen, sorglosen oder falschen Bedienung des Fahrzeugs durch den Nutzer).
- 8.2. Der Nutzer stellt den Anbieter von jedweden Ansprüchen Dritter frei, die diese infolge eines Umstands geltend machen, den der Nutzer zu vertreten hat oder der in dessen Pflichten- oder Risikobereich fällt. Dies gilt insbesondere für alle im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren sowie etwaige Geldbußen/-strafen, Bußgelder und Verwaltungsgebühren/-kosten, die aufgrund von (Verkehrs-) Ordnungswidrigkeiten, (Verkehrs-) Straftaten oder sonstigen Gesetzesverstößen des Nutzers erhoben werden.
- 8.3. Soweit zwischen den Parteien auf der Plattform Schadenspauschalen vereinbart worden sind (z.B. für die Entsorgung von im Fahrzeug zurückgelassenen Abfällen, die Reinigung von groben Verschmutzungen sowie Kostenpauschalen wegen vom Nutzer zu vertretenden Bußgeld-, Straf- oder sonstigen Verwaltungsverfahren), wird dem Nutzer ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die jeweilige Pauschale sei. Dem Verein bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden oder eine höhere Wertminderung als die jeweilige Pauschale entstanden sei. Weitergehende Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten; die jeweilige Pauschale wird auf jedoch auf solche Ansprüche angerechnet.

9. Haftung des Anbieters

- 9.1. Die Haftung des Anbieters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht im Einzelfall oder in den übrigen Bestimmungen dieser Ziffer 9 abweichend geregelt.
- 9.2. Vorbehaltlich der weiteren Regelungen dieser Ziffer 9 haftet der Verein nur, wenn und soweit dem Verein, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle des Schuldnerverzugs des Vereins oder der vom Verein zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung sowie im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten) haftet der Verein jedoch für jedes eigene schuldhafte Verhalten oder das seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Als wesentliche Vertragspflichten werden dabei abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße

Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf (z.B. Instandhaltungspflicht des Anbieters). Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung des Vereins für anfängliche Mängel nach § 536a Abs. 1 1. Alt. BGB wird ausgeschlossen.

- 9.3. Die Fahrzeuge werden vom Verein regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Bremsen usw.) überprüft. Außerdem werden im Winter Winterreifen montiert, sofern nicht Ganzjahresreifen montiert sind.
- 9.4. Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung des Vereins der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 9.5. Die in den Ziffern 9.2 und 9.3 geregelten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien, bei Ansprüchen wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen. Die in Ziffer 9.3 geregelten Haftungsbeschränkungen gelten im Falle eines Schuldnerverzugs des Vereins nicht für Ansprüche auf Verzugszinsen, auf die Verzugs pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB sowie auf Ersatz des Verzugschadens, der in den Rechtsverfolgungskosten begründet ist.
- 9.6. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10. Mitteilung von Änderungen

- 10.1. Der Nutzer hat den Verein und DMS unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail) zu informieren über:
 - Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Bankverbindung oder seiner Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer);
 - die Entziehung oder Beschränkung seiner Fahrerlaubnis oder Einziehung seines Führerscheins (einschließlich der vorübergehenden Sicherstellung oder Beschlagnahme) im Mietzeitraum; gleiches gilt für den Fall, dass gegen den Nutzer im Mietzeitraum ein behördliches oder gerichtliches Fahrverbot verhängt wird.

11. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- 11.1. Diese AGB und der auf dieser Basis geschlossene Einzelmietvertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.2. Soweit der Nutzer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und (i) keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat oder (ii) seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder soweit (iii) sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der

Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz des Vereins. Soweit es sich bei dem Nutzer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ebenfalls der Sitz des Vereins. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

12. Streitschlichtung

- 12.1. Die EU-Kommission hat eine Internetseite zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) eingerichtet. Diese ist unter folgendem Link zu erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>
- 12.2. Der Anbieter ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

13. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte

Den Parteien stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als der betreffende Anspruch entscheidungsreif, unbestritten, in Textform durch die jeweils andere Partei anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist; diese Einschränkung gilt nicht für synallagmatische, d.h. gegenseitig voneinander abhängige Ansprüche.